



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0031-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016 vom 19. September 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter-
und Selbständigenvorsorgegesetz und das Lohn- und Sozialdumping-
Bekämpfungsgesetz geändert werden
(Wiedereingliederungsteilzeitgesetz);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 31. Oktober 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 19. September 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen festgestellt werden, dass durch die Maßnahme die Krankenversicherung laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) mit Kosten in der Höhe von jährlich 770.000 Euro betroffen ist. Es werden keine Aussagen getroffen, ob damit auch allfällige Mehrkosten durch zusätzliche Aufgaben des chef- und kontrollärztlichen

Dienstes der Krankenversicherungsträger oder durch die Gespräche mit fit2work umfasst sind.

Die Kostenschätzung geht von einer Inanspruchnahme durch 200 Personen aus. Diese Zahl wird in der WFA jedoch nicht weiters plausibilisiert und sollte vom Ressort daher begründet werden. Auch die genannten „Einsparungen aufgrund des Wegfalls des Krankengeldes“ sollten beziffert werden.

Sollte sich aus diesen Ergänzungen nicht ergeben, dass Einsparungen in selber Höhe wie Mehrkosten auftreten, wäre die Maßnahme aus budgetärer Sicht abzulehnen (da maastrichtrelevant).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass aus einkommensteuerlicher Sicht beim Wiedereingliederungsgeld steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen. Wenn das Wiedereingliederungsgeld von der Krankenversicherung ausbezahlt wird, erscheint eine steuerliche Gleichbehandlung mit dem Krankengeld und mit dem Rehabilitationsgeld sinnvoll. Dies könnte durch eine Aufnahme des Wiedereingliederungsgeldes in § 69 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 erreicht werden (vorläufige Besteuerung durch Lohnsteuerabzug in Höhe von 25 %, wenn die Bezüge 30 Euro täglich übersteigen, sowie Lohnzettelübermittlung).

Für Arbeitnehmer, die Wiedereingliederungsgeld beziehen, liegt dann im Jahr des Bezugs ein Pflichtveranlagungstatbestand vor, da das Wiedereingliederungsgeld parallel zum Entgelt des Arbeitnehmers für die reduzierte Normalarbeitszeit gewährt wird. Aus diesem Grund kann es in vielen Fällen durch den Bezug von Wiedereingliederungsgeld zu einer Nachzahlung im Rahmen der Veranlagung kommen.

Sollte das Wiedereingliederungsgeld vom Arbeitgeber ausbezahlt werden, hat dieser es im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen und für die Summe aus dem Entgelt für die reduzierte Normalarbeitszeit und Wiedereingliederungsgeld Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

Schließlich darf bemerkt werden, dass die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit – wie in den Erläuterungen explizit festgehalten – keinen Sonderstatus zwischen „arbeitsfähig“ und „arbeitsunfähig“ schafft. Zum Unterschied zu einem Teilkrankenstand gilt der Arbeitnehmer im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit als absolut arbeitsfähig. Vor diesem Hintergrund

ist die Notwendigkeit einer eigenen gesetzlichen Regelung für Zwischenzeitmodelle und individuelle Arbeitszeitpräferenzen samt Teillohnsubvention durch die Sozialversicherung nicht unmittelbar erkennbar. Nachdem der Arbeitgeber ohnehin einwilligen muss, und somit kein Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit besteht, könnten auch abseits eines gesetzlichen Korsetts Vereinbarungen über individuelle Arbeitszeitreduktionen oder Präsenzmodelle getroffen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und um **Übermittlung einer überarbeiteten WFA**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

28.10.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)